

**SATZUNG  
FÜR DIE  
VOLKSHOCHSCHULE BAD REICHENHALL  
(VOLKSHOCHSCHULSATZUNG)  
VOM 30.07.2001**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1  
Trägerschaft, Name und Sitz

Die Stadt betreibt eine Volkshochschule als gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie trägt die Bezeichnung „Volkshochschule Bad Reichenhall“ und hat ihren Sitz in Bad Reichenhall.

§ 2  
Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung.
- (2) Die Volkshochschule nimmt in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahr. Die Einrichtung ermöglicht den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeiten und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewußten Handelns. Darüber hinaus fördert sie die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele veranstaltet die Volkshochschule Vorträge, Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Studienfahrten u. a.
- (4) Die Volkshochschule ist frei in der Programmgestaltung und in der Auswahl ihrer Lehrenden.

§ 3  
Verwaltung und Leitung

- (1) Organisatorisch ist die Volkshochschule als eigenes Sachgebiet der Verwaltungsabteilung zugeordnet. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Volkshochschule werden vom städtischen Personal der Geschäftsstelle im Alten

Feuerhaus entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Bad Reichenhall wahrgenommen.

(2) Für den inneren Betrieb ist der Leiter der Volkshochschule verantwortlich.

(3) Der hauptamtliche Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Ihm ist die Freiheit der Entfaltung der Volkshochschularbeit zu gewährleisten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Auswahl und Verpflichtung geeigneter Kursleiter, Referenten und Künstler,
- b) die Überwachung des Lehrbetriebs,
- c) die Erarbeitung des Programmheftes und des Haushaltsvoranschlags,
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel.

#### § 4 Beirat

(1) Für die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Der Beirat fördert die Arbeit der Volkshochschule und ist beratend tätig. Der Leiter berichtet dem Beirat nach Bedarf über die geleistete Arbeit und seine Pläne.

(2) Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister, je einem von den Stadtratsfraktionen zu benennenden Mitglied und einem vom Leiter der Volkshochschule zu benennenden Vertreter der Dozentenschaft. Der Beirat kann seine Mitgliederzahl auf Vorschlag des Leiters der Volkshochschule um ein Mitglied als Vertreter der Hörschaft erweitern.

#### § 5 Kurs-/Seminarleiter

(1) Die Kurs-/Seminarleiter sind nebenberuflich/nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.

(2) Die Kurs-/Seminarleiter sind in der Gestaltung ihres Unterrichts frei und an keine Anweisungen gebunden.

(3) Die Kurs-/Seminarleiter können bei Bedarf zu einer Dozentenversammlung einberufen werden.

§ 6

Hörer

(1) Zu den Veranstaltungen der Volkshochschule hat jedermann Zutritt, soweit nicht allgemein geltende Zulassungsbeschränkungen bestehen. Die Hörer können auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen erhalten. Prüfungen sind bei solchen Kursen möglich, die eigens für diesen Zweck eingerichtet werden.

(2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer verbindlich.

(3) Der Leiter der Volkshochschule hat in geeigneter Weise für einen laufenden Kontakt zwischen Leitung und Hörerschaft Sorge zu tragen.

§ 7

Entgelt und Honorar

Für die Teilnahme (Belegung) an Veranstaltungen der Volkshochschule ist in der Regel ein Entgelt zu entrichten. Die freiberuflichen Kurs-/Seminarleiter erhalten für Ihre Tätigkeit ein Honorar. Über die Einnahmen und Ausgaben eines Semesters ist der VHS-Beirat nach Bedarf zu unterrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

**Beschluss des Stadtrats: 10.07.2001**

**Bekanntmachung: 21.08..2001**

**(ABl. Nr. 34)**